

Jugendordnung der Saarländischen Sportjugend



Präambel

Wenn im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Jugendorganisationen (Mitglieder und Jugendleiter) aller dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) angehörenden Fachverbände und korporativen Mitglieder sind in der Saarländischen Sportjugend (ssj) zusammengeschlossen.

Die Jugendorganisationen der neu in den LSVS aufgenommenen Verbände erlangen automatisch die Mitgliedschaft in der ssj.

§ 2 Zweck

Die ssj will die Jugendarbeit in den Fachverbänden des LSVS und ihrer Vereine unterstützen und dadurch jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Die ssj will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die ssj will in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, Vereinen und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

Die ssj bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die ssj ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weitanschauliche Toleranz ein.

Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSVS stehen.

Organe

§ 4 Gliederung

Organe der ssj sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) die Versammlung der Jugendleiter der Fachverbände,
- c) der Vorstand.

Vollversammlung

§ 5 Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der ssj.

§ 6 Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des LSVS und den Mitgliedern des Vorstandes der ssj. Mindestens die Hälfte der Delegierten eines jeden Fachverbandes soll unter 26 Jahre alt sein.

Die zuständigen Jugendgremien entsenden in die Vollversammlung entsprechend der Anzahl der Mitglieder bis zu 21 Jahren der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSVS

bis zu 1000	2 Delegierte
bis zu 5000 für jede weiteren angefangenen 1000	1 Delegierten
für jede weiteren angefangenen 5000	2 Delegierte.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der jährlichen Bestandsmeldung an den LSVS.

Mitgliedsorganisationen mit Mädchen und Jungen entsenden möglichst weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis zum Anteil der weiblichen und männlichen Jugendlichen im Verband.

§ 7 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Anträge.

§ 8 Zusammenritt

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels der Jugendleiter der Mitgliedsorganisationen des LSVS oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 9 Einladung

Der Vorstand lädt zur Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10 Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen des LSVS und vom Vorstand der ssj gestellt werden. Sie müssen dem Vorsitzenden der ssj mindestens drei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist unverzüglich der Geschäftsstelle des LSVS vorzulegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitgliedsorganisationen vertreten ist.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Eine Übertragung ist nicht möglich.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Wahlen werden schriftlich vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht schriftliche Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Versammlung der Jugendleiter der Fachverbände

§ 13 Stellung und Zusammentritt

Die Versammlung der Jugendleiter der Fachverbände bildet zwischen den Vollversammlungen das höchste Verbandsgremium. Es tagt jeweils in der Mitte zwischen zwei Vollversammlungen.

§ 14 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Versammlung der Jugendleiter der Fachverbände setzt sich aus den Jugendleitern der in der ssj/ im LSVS organisierten Mitgliedsverbänden zusammen. Bei Verhinderung kann eine Vertretungsperson gesandt werden. Jeder Verband vertritt in der Versammlung der Jugendleiter der Fachverbände eine Stimme. Der Vorstand der ssj hat ebenfalls nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

Die Aufgaben der Versammlung der Jugendleiter der Fachverbände sind:

- a) Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten,
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- c) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Beschlussfassung über dringende Anträge.

§ 16 Sonstige Regelungen

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung äquivalent.

Vorstand

§ 17 Zusammensetzung, Wahl und Aufgabenbereiche

Der Vorstand der ssj setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern zusammen, von denen bei der Wahl mindestens zwei (möglichst ein weibliches und ein männliches Mitglied) unter 26 Jahre alt sein müssen.

Der Vorstand hat folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen, die er auf seine Mitglieder verteilt:

1. Internationale Jugendarbeit
2. Lehrarbeit
3. Ferienmaßnahmen
4. Überfachliche Jugendarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Service und Materialverwaltung

Es können bis zu zwei weitere Beisitzer zusätzlich gewählt werden.

Der Sprecher des Juniorteams der ssj ist Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle ad-hoc-Ausschüsse einsetzen.

Ein Vorstandsmitglied soll nicht mehr als 2 Aufgabenbereiche wahrnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Vertretung

Die ssj wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter nimmt in der Gesamtvorstandssitzung des LSVS das Stimmrecht der ssj wahr.

§ 19 Pflichten und Verwendung der Geldmittel

Die ssj ist verpflichtet, dem LSVS unverzüglich Protokolle über die Sitzungen seiner Organe zu übersenden.

Die der ssj zur Verfügung stehenden Geldmittel dürfen nur für die festgelegten Aufgabenbereiche im Rahmen eines von dem Vorstand der ssj aufzustellenden Haushaltsvoranschlags verwendet werden.

§ 20 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der der ssj zur Verfügung stehenden Geldmittel wählt die Vollversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die jeweils für einmal wiedergewählt werden können. Die Kassenprüfer erstatten der Vollversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem ad-hoc-Ausschuss der ssj angehören.

§ 21

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, 24.11.2002